

Jugendordnung

(in Ergänzung zu § 10 der Satzung)

Stand: 26. Mai 2019

§ 1 Gültigkeitsbereich

Die Jugendordnung des TTC Carat Berlin e.V. gilt für die Jugendlichen des Vereins im Alter unter 18 Jahren (außerordentliche Mitglieder), die nach der jeweils gültigen Jugendordnung des DTV Mitglieder der Deutschen Tanzsportjugend (DTSJ) sind.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Tanzsportjugend des Vereins setzt sich zum Ziel, junge Menschen in zeitgemäßen Gemeinschaften, u.a. Tanz als Sport, betreiben zu lassen. Sie soll zur Persönlichkeitsbildung beitragen, Befähigung zum sozialen Verhalten fördern, das gesellschaftliche Engagement sporttreibender Jugendlicher anregen und durch Begegnungen und Wettkämpfe nationale und internationale Verständigung wecken. Sie soll die sportliche Jugendarbeit weiter entwickeln, die Jugendarbeit des Jugendwartes, der Trainer und der Vorstandsmitglieder unterstützen und koordinieren und die gemeinsamen Interessen der Jugendmitglieder vertreten.

§ 3 Jugendversammlung (zu § 10 der Satzung)

Die Jugendversammlung findet jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins statt. Die Einberufung erfolgt gemäß § 10 der Vereinssatzung. Die Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- a) Entgegennahme des Berichtes des Jugendwartes
- b) Wahl des Jugendwartes und des Jugendsprechers sowie deren Entlastung
- c) Beschlussfassung über alle ihr von den befugten Organen vorgelegten Vorschläge

Vom Vorstand oder vom Jugendwart, bei Zustimmung durch den Vorstand, kann bei Bedarf eine außerordentliche Jugendversammlung einberufen werden.

Sie muß einberufen werden, wenn mindestens 1/5 der Jugendmitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen.

Außerordentliche Jugendversammlungen haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Jugendversammlungen, zu § 3 b jedoch nur, wenn ein Rücktritt oder eine Abwahl vorliegt.

§ 4 Durchführung der Jugendversammlung

Die Jugendversammlung wird vom Jugendwart, bei seiner Verhinderung von seinem Vertreter im Vorstand, geleitet. Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Jugendwart bzw. seinem Vertreter und, soweit vorhanden, vom Jugendsprecher zu unterzeichnen. Im Übrigen gilt für den Ablauf die Wahlordnung des Vereins sinngemäß. Die Jugendversammlung ist beschlussfähig analog § 8, Abs. 6 der TTC-Satzung.

Jedes Mitglied, welches das 10. Lebensjahr vollendet hat, hat eine Stimme. Eine Stimmübertragung auf ein anderes Jugendmitglied ist nicht möglich. Das Stimmrecht der Mitglieder, die das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann bei ihrer Anwesenheit durch ein Elternteil wahrgenommen werden. Auch hier ist eine Stimmübertragung nicht möglich.

§ 5 Jugendwart und Jugendsprecher

Der Jugendwart vertritt die Interessen der Jugendlichen des Vereins im Rahmen der Beschlüsse des Gesamtvorstandes gegenüber dem Trainer und allen Institutionen außerhalb des Vereins sowie im Innenverhältnis. Ihm obliegt auch die Betreuung der Jugendlichen.

Bei Bedarf kann ein Jugendsprecher gewählt werden. Er darf bei der Wahl das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Er soll als Vertrauensperson Bindeglied zwischen Vereinsjugend und Gesamtvorstand des Vereins sein.

Er vertritt auch neben dem Jugendwart oder dessen Vertreter die Jugendlichen gegenüber dem Fachverband und dem DTV.

Seine Wahl bedarf auch der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

§ 6 Änderung der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung benötigen Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung. Sie treten mit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins in Kraft.

§ 7 Schlußbestimmung

Diese Jugendordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung des Vereins in Kraft.

Dokumentenhistorie:

Version	Datum	Bearbeiter	eingebraachte Änderungen
1.0	12.03.1997	Christian Mangelndorf	Erstfassung
1.0	26.05.2019	Patricia Stahnke	Prüfung durch den TTC Carat Vorstand → kein Änderungsbedarf